

Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen – ABD –

I. Beschlüsse der Bayerischen Regional-KODA vom 27./28.11.2013

- **ABD Teil A, 1. Anlage E (Einführung, Leistungsfeststellung und
Auszahlung des Leistungsentgelts)**
hier: Änderung eines Hinweises
rückwirkend zum 1. Januar 2013

- **ABD Teil B, 4.1.1.
(Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an
Realschulen und Gymnasien)**
hier: Klarstellung
rückwirkend zum 1. September 2006

II. Beschlüsse der Bayerischen Regional-KODA vom 26./27.03.2014

- **§ 29 ABD Teil A, 1. (Arbeitsbefreiung)**
hier: Erweiterung der kirchenspezifischen Regelungen
rückwirkend zum 1. Januar 2014

- **ABD Teil B, 4.1.
(Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich
beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**
hier: Protokollnotiz zur Klarstellung der Nichtgewährung der
Strukturzulage an sog. Nichterfüller
rückwirkend zum 1. Januar 2007

-
- **ABD Teil B, 4.1.1.**
(Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an Realschulen und Gymnasien)
hier: Fachoberlehrer als Systembetreuer
zum 1. August 2014

 - **ABD Teil B, 4.1.1.**
(Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an Realschulen und Gymnasien)
hier: Lehrkräfte an Realschulen als Systembetreuer
zum 1. August 2014

I. Beschlüsse der Bayerischen Regional- KODA vom 27./28.11.2013

**ABD Teil A, 1. Anlage E (Einführung, Leistungsfeststellung
und Auszahlung des Leistungsentgelts)**
hier: Änderung eines Hinweises

Artikel 1
Änderung des ABD Teil A, 1.

Das ABD Teil A, 1. wird wie folgt geändert:

Im Hinweis zur Anlage E wird die Angabe „2012“ durch die Angabe „2014“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft.

ABD Teil B, 4.1.1.
(Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von
Lehrkräften an Realschulen und Gymnasien)
hier: Klarstellung

Artikel 1
Änderungen des ABD Teil B, 4.1.1.

1. Die Fußnote 1 zu Nr. 6 Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„1Gemeint sind Lehrkräfte, deren Arbeitsverhältnis vor dem 20.07.2006 begonnen hat und die die Voraussetzungen für die Übernahme erst nach diesem Zeitpunkt, jedoch vor Vollendung des 45. Lebensjahres erfüllen.“

2. Nummer 2 Satz 2 der Fußnote 1 zu Nr. 14 wird wie folgt neu gefasst:

„Gleiches gilt für Lehrkräfte, deren Arbeitsverhältnis vor dem 20.07.2006 begonnen hat und die die in Nr. 6 Absatz 6 festgelegten Voraussetzungen für die Übernahme der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 168 SGB VI erst nach diesem Zeitpunkt, jedoch vor Vollendung des 45. Lebensjahres erfüllen.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungen treten rückwirkend zum 1. September 2006 in Kraft.

II. Beschlüsse der Bayerischen Regional- KODA vom 26./27.03.2014

§ 29 ABD Teil A, 1. (Arbeitsbefreiung)

hier: Erweiterung der kirchenspezifischen Regelungen

Artikel 1 Änderungen des ABD Teil A, 1.

§ 29 Absatz 1a Buchstabe d) Doppelbuchstabe aa) ABD Teil A, 1. wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Wort „Exerziten“ wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
2. Nach dem Wort „Einkehrtagen“ werden die Worte „oder Wallfahrten“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft.

ABD Teil B, 4.1.
(Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse
arbeitsvertraglich beschäftigter Lehrkräfte an Schulen
in kirchlicher Trägerschaft)

hier: Protokollnotiz zur Klarstellung der Nichtgewährung
der Strukturzulage an sog. Nichterfüller

Artikel 1
Änderung des ABD Teil B, 4.1.

Das ABD Teil B, 4.1. wird wie folgt geändert:

Der Nr. 6 Teil B, 4.1.1., 4.1.2. und 4.1.3. wird jeweils folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 2 Satz 2:

Das Entgelt für Lehrkräfte nach Nr. 5 Absatz 3 umfasst nicht die Strukturzulage nach Art. 33 BayBesG. In Fällen, in denen die Strukturzulage bisher Lehrkräften nach Nr. 5 Absatz 3 gewährt wurde, wird sie nicht mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgefordert; maßgeblich ist der Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Protokollnotiz im Amtsblatt.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft. Satz 2 der Protokollnotiz tritt zum 1. Januar 2015 außer Kraft.

ABD Teil B, 4.1.1.
**(Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse
von Lehrkräften an Realschulen und Gymnasien)**
hier: Fachoberlehrer als Systembetreuer

Artikel 1
Änderungen des ABD Teil B, 4.1.1.

Das ABD Teil B, 4.1.1. wird wie folgt geändert:

1. Nr. 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Lehrkräfte, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in ein Beamtenverhältnis erfüllt sind, werden vorbehaltlich anderweitiger in diesen Sonderregelungen getroffener Regelungen eingruppiert wie vergleichbare Beamte des Katholischen Schulwerks in Bayern.“

2. Nr. 5b Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Fachoberlehrer, die diese Berufsbezeichnung seit mindestens drei Jahren führen und die die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen, werden nach einjähriger Bewährung in die Besoldungsgruppe 12 der für Beamte des Freistaats Bayern gemäß dem Bayerischen Besoldungsgesetz geltenden Besoldungsordnung A höhergruppiert.“

- b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. August 2014 in Kraft.

ABD Teil B, 4.1.1.
(Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von
Lehrkräften an Realschulen und Gymnasien)
hier: Lehrkräfte an Realschulen als Systembetreuer

Artikel 1
Änderung des ABD Teil B, 4.1.1.

Nr. 5b ABD Teil B, 4.1.1. wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Systembetreuer erhalten bei alleiniger Betreuung der schulischen Verwaltungs-EDV-Ausstattung sowie der sonstigen schulischen EDV-Ausstattung an einer oder mehreren Schulen bei insgesamt bis zu 360 Schülerinnen und Schülern zwei Anrechnungsstunden, bei bis zu 720 Schülerinnen und Schülern drei Anrechnungsstunden und ab 721 Schülerinnen und Schülern vier Anrechnungsstunden.“

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Der Systembetreuer soll bei schulorganisatorischer Möglichkeit von einer Klassenleitung freigestellt werden.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 1. August 2014 in Kraft.